

Hinweise zum Jahreswechsel 2007/2008

A. Rechtsänderungen

1. Änderungen bei vorweggenommener Erbfolge

Der Gesetzentwurf (vgl. Hinweise Oktober 2007) wurde geändert. Überträgt der Vater z. B. seinen Betrieb zu Lebzeiten auf seinen Sohn gegen lebenslange Rente, kann der Sohn die Rentenzahlungen als Sonderausgabe abziehen. Der Vater versteuert die Rente als sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen. Der Betrieb geht unentgeltlich auf den Sohn über, d. h. der Vater muss keinen Veräußerungsgewinn versteuern.

Ab 1. Januar 2008 ist nur noch die Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen an Personengesellschaften begünstigt. Bei GmbH-Anteilen muss der Vater mindestens 50 v. H. Anteile der GmbH übertragen und der Sohn muss die Geschäftsführertätigkeit des Vaters übernehmen.

Ist die Rente keine begünstigte Versorgungsleistung, wird der Kapitalwert der Rente als Kaufpreis behandelt. Dadurch kann z. B. bei Übertragung von nicht begünstigten GmbH-Anteilen oder Mietwohngrundstücken ab 2008 beim Vater ein Veräußerungsgewinn entstehen. Der Sohn kann die Rente nicht mehr in voller Höhe als Sonderausgabe abziehen, sondern z. B. bei einem Mietwohngrundstück nur noch den Zinsanteil der Rente als Werbungskosten.

Für Vermögensübertragungen, die bis 31. Dezember 2007 vereinbart werden, gilt altes Recht, d. h. der Vater versteuert keinen Veräußerungsgewinn und der Sohn kann die Rentenzahlungen auch ab 2008 unbefristet als Sonderausgabe abziehen. Zudem spart die Übertragung eines Mietwohngrundstücks oder einer vom Beschenkten selbstgenutzten Wohnung Schenkungsteuer, denn 2007 gelten noch die alten niedrigeren Steuerwerte.

2. Änderungen bei der Unternehmensteuerreform

Das Jahressteuergesetz 2008 bringt eine Reihe von Änderungen an der erst vor kurzem beschlossenen Unternehmensteuerreform. Für private Kapitalerträge gilt ab 2009 ein besonderer Steuersatz von 25 v. H., während die übrigen Einkünfte weiterhin mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden, der bis 45 v. H. betragen kann. Nachteil des günstigeren Steuersatzes ist, dass Werbungskosten nur noch mit einem Pauschbetrag von 801 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €, berücksichtigt werden können. Höhere Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Dies ist vor allem nachteilig beim Kauf einer GmbH, wenn der Kaufpreis mit einem Darlehen finanziert wird. Zinsaufwendungen könnten nach bisherigem Recht ab 2009 nicht mehr abgezogen werden.

Das Jahressteuergesetz 2008 sieht nun bei Beteiligungen ab 25 v. H. eine Ausnahme vor. Ist der Gesellschafter beruflich für die GmbH tätig, z. B. als Geschäftsführer, genügt bereits eine Beteiligung ab 1 v. H. für die Ausnahmeregelung. Der Gesellschafter kann wählen, ob die Dividenden der Gesellschaft mit dem besonderen Steuersatz 25 v. H. besteuert werden abzüglich pauschaler Werbungskosten 801 €/1.602 €, oder ob sein persönlicher Steuersatz angewendet werden soll. Bei Wahl des persönlichen Steuersatzes sind wie bei betrieblichen GmbH-Anteilen 60 v. H. der Aufwendungen abzugsfähig. Es müssen jedoch auch nur 60 v. H. der Dividenden versteuert werden.

Bisher sah die Unternehmensteuerreform vor, dass der besondere Steuersatz 25 v. H. nicht angewendet wird auf Zinsen aus privaten Bankguthaben, falls die Bank dem Inhaber des Guthabens ein Darlehen gewährt hat für seinen Betrieb oder zur Finanzierung eines Mietshauses. Gleiches war vorgesehen bei Bankdarlehen an eine nahe stehende Person, z. B. an ein Kind des Inhabers sowie bei Bankdarlehen an eine Gesellschaft, an der der Inhaber beteiligt ist, falls der Inhaber für die Rückzahlung des Darlehens einstehen muss, z. B. aufgrund einer Bürgschaft. Die geplante Vorschrift hätte Unternehmer gezwungen, Darlehenskonten und private Guthabenskonten bei verschiedenen Banken zu unterhalten. Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften hätten auf den besonderen Steuersatz verzichten müssen, falls sie von der Bank, die ihrer Gesellschaft ein Darlehen gegeben hat, Zinsen erhalten.

Nach der Neufassung im Jahressteuergesetz 2008 geht der besondere Steuersatz 25 v. H. für Bankzinsen nur dann nicht verloren, wenn kein Zusammenhang zwischen Bankguthaben und Darlehen besteht. Dieser Zusammenhang ist nicht gegeben, wenn die vereinbarten Zinsen für Guthaben und Darlehen marktüblich sind.

Beispiel: Anton unterhält ein Festgeldkonto bei der Sparkasse mit 100.000 €, Zinssatz 3 v. H. Die Sparkasse hat der A-GmbH, an der Anton mit 50 v. H. beteiligt ist, ein Darlehen über 100.000 € gegeben, Zinssatz 6 v. H. Anton hat sich für die Rückzahlung des Darlehens verbürgt. Die vereinbarten Zinsen sind marktüblich.

Die Zinsen, die Anton von der Sparkasse erhält, müssen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuert werden, falls ein Zusammenhang zwischen Guthaben und Darlehensgewährung besteht. Da die Zinssätze jedoch marktüblich sind, liegt ein solcher Zusammenhang nicht vor. Die Zinsen unterliegen ab 2009 dem besonderen Steuersatz 25 v. H.

3. Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer sind nur unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, z. B. wenn sie neben ihrem Arbeitslohn noch andere Einkünfte über 410 € beziehen, oder wenn Ehegatten die Lohnsteuerklassen III und V gewählt haben. Liegen die Voraussetzungen der Pflichtabgabe nicht vor, kann der Arbeitnehmer selbst entscheiden, ob er eine Steuererklärung abgibt. Die Abgabe ist sinnvoll, wenn mit einer Steuererstattung zu rechnen ist, z. B. bei Werbungskosten über

dem Pauschbetrag 920 €, der bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Zwei-Jahresfrist zu beachten. Nach Ablauf der Frist ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht mehr möglich. Das Jahressteuergesetz 2008 schafft die Zwei-Jahresfrist rückwirkend ab 2005 ab. Damit kann ein Arbeitnehmer die Einkommensteuererklärung 2005 freiwillig noch bis zum Eintritt der Verjährung zum Jahresende 2009 abgeben.

B. Ertragsteuern

1. Reisekosten 2008

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei Auswärtstätigkeit können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden: Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Fahrtkosten sind berücksichtigungsfähig in Höhe der nachgewiesenen Kosten oder mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Dies gilt ab 2008 bei Auswärtstätigkeiten mit täglicher Heimkehr, auch wenn die Tätigkeitsstätte nur bis 30 km von der Wohnung entfernt ist. Auch bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit von mehr als drei Monaten am selben Einsatzort können die Fahrtkosten ab 2008 als Reisekosten abgerechnet werden. Die Beschränkung auf drei Monate gilt jedoch weiterhin für die unveränderten Verpflegungspauschalen.

Der Arbeitgeber kann Übernachtungskosten im Ausland pauschal steuerfrei ersetzen. Zahlt der Arbeitgeber keinen oder einen zu geringen Auslagenersatz, kann der Arbeitnehmer jedoch ab 2008 nicht mehr die Auslandspauschale, z. B. 100 € für eine Übernachtung in Frankreich, als Werbungskosten abziehen, sondern nur die nachgewiesenen Übernachtungskosten. Auch der Unternehmer, der im Ausland übernachtet, kann ab 2008 nicht mehr die Auslandspauschale, sondern nur die belegbaren Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.

2. Unterkunft bei doppelter Haushaltsführung

Hat ein Arbeitnehmer oder ein Unternehmer neben seinem Hauptwohnsitz noch eine Wohnung am Beschäftigungsort, kann er die Kosten der Zweitwohnung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wegen doppelter Haushaltsführung geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat für die Kosten der Zweitwohnung eine Obergrenze festgelegt. Abzugsfähig ist höchstens der Aufwand für eine Wohnung bis 60 qm mit ortsüblicher Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung. Der übersteigende Betrag ist nicht abzugsfähig. Es soll verhindert werden, dass Kosten für eine Luxuswohnung am Tätigkeitsort steuerlich geltend gemacht werden.

3. Übernahme von Studiengebühren

Seit dem Sommersemester 2007 müssen auch Studenten der Berufsakademien Studiengebühren bezahlen. Viele Arbeitgeber übernehmen die Gebühr für ihre Angestellten. Die Übernahme einer Schuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist jedoch steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, es sei denn, die Übernahme ist im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt, wenn der Student die Studiengebühr zurückzahlen muss, falls er innerhalb von zwei Jahren nach Studienende kündigt. Ohne Rückzahlungsverpflichtung ist die übernommene Gebühr lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn.

4. Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt

Von der Einkommensteuerschuld dürfen abgezogen werden:

- 20 v. H. der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. Gartenpflege und Reinigungsarbeiten, höchstens 600 € und
- 20 v. H. der Aufwendungen für Handwerkerleistungen im Privathaushalt, z. B. Renovierung des Gebäudes, Reparatur und Wartung der Heizung oder Reparaturen von Haushaltsgegenständen, höchstens 600 €.

Begünstigt sind Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten, aber nicht Materialkosten. Die berücksichtigungsfähigen Kosten müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Begünstigt sind auch Aufwendungen für selbstgenutzte Zweit- und Ferienwohnungen in der Europäischen Union. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen im Haushalt erbracht werden. Rechnungen der Wäscherei sind deshalb nicht begünstigt.

Auch Privathaushalte in Wohnungseigentümergeinschaften erhalten die Steuerabzüge. Die anteiligen steuerbegünstigten Aufwendungen, die auf den Wohnungseigentümer entfallen, müssen in der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen oder vom Verwalter bescheinigt werden. Auch Mieter erhalten die Steuerabzüge, wenn in der Nebenkostenabrechnung steuerbegünstigte Aufwendungen gesondert ausgewiesen werden. Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen, z. B. Reinigung des Treppenhauses oder Hausmeister, werden im Jahr der Wohngeldzahlung berücksichtigt; einmalige Aufwendungen, z. B. Handwerkerrechnungen dagegen erst in dem Jahr, in dem die Jahresabrechnung genehmigt wird.

5. Aufwendungen für künstliche Befruchtung

Im Steuerrecht ist ungewollte Kinderlosigkeit als Krankheit anerkannt. Ersetzt die Krankenkasse Aufwendungen für künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibs (In-Vitro-Fertilisation IVF) nicht, liegen Krankheitskosten für eine Heilbehandlung vor.

Nach bisheriger Rechtsprechung durften jedoch nur verheiratete Frauen diese Kosten als außergewöhnliche Belastung abziehen. Begründung war, dass die Ehe das Kindeswohl besser gewährleiste und der Leidensdruck verheirateter kinderloser Frauen größer sei.

In einer neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine Auffassung geändert, da nicht eheliche Lebensgemeinschaften gesellschaftlich akzeptiert sind und 29 v. H. aller Kinder nicht ehelich geboren werden. Zudem verlangen die ärztlichen Berufsordnungen als Voraussetzung einer künstlichen Befruchtung, dass die kinderlose Frau in einer stabilen Partnerschaft lebt. Deshalb sind künftig Aufwendungen für Befruchtung im Reagenzglas in Übereinstimmung mit den ärztlichen Berufsordnungen auch bei kinderlosen nicht verheirateten Frauen abzugsfähig als außergewöhnliche Belastung.

6. Schulgeld für Auslandsschulen

Schulgeld für staatlich anerkannte Privatschulen im Inland und für Europäische Schulen kann zu 30 v. H. als Sonderausgabe abgezogen werden. Voraussetzung für die Anerkennung von Privatschulen ist, dass die Schule mit öffentlichen Schulen vergleichbar ist hinsichtlich Lehrzielen, Einrichtungen und Lehrerausbildung. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht gefördert werden. Im Ausland berechtigten bisher nur Deutsche Schulen mit Anerkennung durch die deutsche Kultusministerkonferenz zum Sonderausgabenabzug. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verstößt die Ungleichbehandlung von Schulen in Deutschland und Schulen in der EU gegen die Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit. Die Regelung halte deutsche Eltern davon ab, ihre Kinder in anderen EU-Staaten zur Schule zu schicken und beeinträchtigt unzulässig das Bildungsangebot privater Schulen in diesen Staaten. Schulgeld für Privatschulen in der EU ist damit wie Schulgeld für eine deutsche Privatschule abzugsfähig als Sonderausgabe mit 30 v. H. der Aufwendungen ohne Unterkunft und Verpflegung.

C. Sonstiges

1. Geplante Erbschaftsteuerreform

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaftsteuerrecht als verfassungswidrig beurteilt hat und dessen Anwendung nur noch bis 31. Dezember 2008 zulässt, liegt nun ein Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor.

Die persönlichen Freibeträge sollen angehoben werden für Ehegatten von bisher 307.000 € auf 500.000 € und für Kinder von bisher 205.000 € auf 400.000 €. Auch eingetragene Lebenspartner sollen künftig 500.000 € Freibetrag erhalten. Die Steuersätze für Erwerbe von Ehegatten, Kindern und Enkeln = Steuerklasse I sind wie bisher gestaffelt: bis 75.000 € Erwerb 7 v. H., ab 600.000 € 19 v. H. usw. Die Steuersätze in den Steuerklassen II und III steigen erheblich auf 30 v. H. bis 6 Mio. Erwerb oder auf 50 v. H. über 6 Mio. Erwerb, z. B. bei Vererbung von Kapitalvermögen durch Kinderlose an Neffen oder Freunde.

Bei Schenkung oder Vererbung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften über 25 v. H. Beteiligungsquote sind 15 v. H. des Betriebsvermögens sofort zu versteuern. 85 v. H. bleiben steuerfrei = Verschonungsabschlag. Voraussetzung ist jedoch, dass die Lohnsumme des Betriebs mit mehr als zehn Beschäftigten während zehn Jahren nach dem Erwerb mindestens 70 v. H. der Lohnsumme vor dem Erwerb beträgt. Sinkt die Lohnsumme unter 70 v. H., muss jährlich 1/10 des bisher verschonten Betrags versteuert werden. Das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben soll bis 150.000 € mit Gleitskala steuerfrei bleiben = Abzugsbetrag. Bei einem Betriebsvermögen von 450.000 € wird kein Abzugsbetrag mehr gewährt. Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag entfallen rückwirkend, d. h. das Betriebsvermögen unterliegt voll der Erbschaft- und Schenkungsteuer, falls der Betrieb innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben wird. Zur teilweisen Nachversteuerung führen Überentnahmen von mehr als 150.000 €, d. h. wenn in den 15 Jahren nach dem Erwerb mehr entnommen wird als Gewinne und Einlagen zuzüglich 150.000 €, und Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen, wenn der Veräußerungserlös nicht wieder im Betrieb eingesetzt wird. In der Land- und Forstwirtschaft soll in diesen Fällen eine zwanzigjährige Nachversteuerungspflicht gelten. Werden Betriebe usw. an Erwerber der Steuerklasse II oder III übertragen, z. B. an einen Neffen, versteuert der Erwerber das begünstigte Betriebsvermögen nach dem Tarif der Steuerklasse I mit 15 Jahren Behaltfrist. 15 v. H. des erworbenen Betriebsvermögens soll nach Steuerklasse II oder III besteuert werden. Die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bei Betriebsvermögen und Grundstücken deutlich erhöht. Grundsätzlich wird immer der gemeine Wert, d. h. der Verkaufspreis angesetzt. Wird ein Mietwohngrundstück nach dem Erwerb 15 Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet, darf der gemeine Wert um 10 v. H. gekürzt werden.

Das neue Recht soll ab Gesetzesverkündung gelten. Für Erwerbe von Todes wegen ab 2007 ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen.

2. Buchführungsgrenze für Gewerbetreibende

Ab 2008 werden Gewerbetreibende buchführungspflichtig, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

- 500.000 € Umsatz oder
- 50.000 € Gewinn, bis 2007 30.000 €.

Es besteht keine Buchführungspflicht, wenn 2007 zwar die alte, nicht jedoch die neue Gewinngrenze überschritten ist.

3. Weiterberechnung von Gebühren

Berechnet ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, eigene Aufwendungen an seine Kunden oder Mandanten weiter, erhöht sich die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, d. h. der Unternehmer muss die weiterberechneten Beträge mit Umsatzsteuer abrechnen.

Eine Weiterberechnung ohne Umsatzsteuer ist nur bei durchlaufenden Posten zulässig, die im Namen und im Auftrag des Mandanten verausgabt werden. Der Unternehmer darf nicht selbst Schuldner der Aufwendungen sein. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass z. B. Rechtsanwälte häufig für ihre Mandanten Kosten verauslagen ohne Umsatzsteuer zu berechnen. Dies sei jedoch regelmäßig nur bei Gerichtskosten zulässig, denn diese schuldet nicht der Rechtsanwalt, sondern der Mandant, den er vertritt. Werden jedoch Kosten weiterberechnet, die der Anwalt selbst schuldet, z. B. Gebühren für Grundbuchauszüge, Handelsregistrauszüge oder Portokosten, muss die Umsatzsteuer berechnet werden.

4. Entgeltumwandlung bleibt sozialversicherungsfrei

Nach dem Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung sollen Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen aus Entgeltumwandlung auch über 2008 hinaus steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Sozialversicherungsfreiheit soll auch weiterhin gelten für Beiträge zu Direktversicherungen und für Beiträge zu Pensionskassen, die vom Arbeitgeber pauschal lohnversteuert werden.

5. Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2008 in der Sozialversicherung

	<i>alte Länder</i>		<i>neue Länder</i>	
	jährlich €	monatlich €	jährlich €	monatlich €
Gesetzliche Rentenversicherung	63.600	5.300	54.000	4.500
Arbeitslosenversicherung	63.600	5.300	54.000	4.500
Kranken- und Pflegeversicherung	43.200	3.600	43.200	3.600
Bezugsgrößen	29.820	2.485	25.200	2.100

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 19,9 v. H., der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 4,2 v. H. auf 3,3 v. H. Die Beitragssätze der Krankenkassen bleiben weiterhin variabel. Unverändert beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 1,7 v. H. Er steigt ab 1. Juli 2008 auf 1,95 v. H.

Arbeitnehmer scheidet 2008 aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht aus, wenn ihr regelmäßiges Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2008 mit 48.150 € überschreitet und in den drei Vorjahren die maßgebenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen ebenfalls überschritten hat.